

Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Stand: 25.02.2021

	Stilllegung (Acker)	ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand)	Pufferstreifen GL	Zwischenfrucht	Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebsplantagen	Aufforstungsflächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
<b>Faktor [1 m<sup>2</sup> = ...m<sup>2</sup> ÖVF]</b>	1,0	1,5	1,5	0,3	0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
<b>Lage</b>	alle Ackerflächen	Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	auf Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetation	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
<b>Maße</b>	keine	mind. 1 m max. 20 m in Summe ( ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m max. 20 m	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
<b>Mindestgröße</b>	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
<b>zulässige Pflanzenarten bei Einsaat</b>	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)	Dauergrünland	siehe Liste, mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max. 60 % Grasanteil	Gras-, Leguminosen- und Leguminosen-Gras-Gemische	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten
<b>Einsaattermin</b>	Bis 31.03.	Bis 31.03.	Bis 31.03.	bis 01.10.	kein Einsaattermin	Bis 15.05.	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	Bis 31.05.
<b>Selbstbegrünung</b>	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<b>gezielte Begrünung</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
<b>Stilllegungszeitraum</b>	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	kein	kein	kein	mehrfährig	mehrfährig	mehrfährig	ein- oder mehrjährig, 01.01. bis 31.12.
<b>Sonstige Auflagen</b> (ohne Berücksichtigung des Fachrechts; das Fachrecht muss generell beachtet werden)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)	nur in Kombination mit genehmigten Umbruch: Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich bzw. ab dem 01.01. bei unverzüglich folgender Aussaat der nächsten Hauptkultur  darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15.08. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31.08. verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen	keine Beschränkung hinsichtlich Nutzungsdauer	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.10. möglich  (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)
	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	<u>nach Ernte der Hauptkultur:</u> kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm  org. Dünger möglich	<u>nach Ernte der Hauptkultur:</u> kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm  org. Dünger möglich	kein Pflanzenschutz  Folgekultur muss Winterung o. Winterzwischenfrucht sein	kein Pflanzenschutz  keine mineralische Düngung	PSM im Ausbringungsjahr erlaubt  keine mineralische Düngung  org. Dünger möglich	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	
<b>Pflegeauflagen</b>	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig	Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaat gilt als Mindestbewirtschaftung  Schlegeln/Häckseln, Mähen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig
<b>Beweidung</b>	ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 01.10. mit Schafen und Ziegen möglich
<b>Schnittnutzung/Biogas Ernte</b>	nein	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	Biogas- bzw. Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig	Bei grobkörnigen Leguminosen Ernte ab 16.08. erlaubt; bei feinkörnigen Leguminosen Schnittnutzung jederzeit erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, so dass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	ab dem 16.02. des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

Bei den ÖVF-Streifen ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss.

Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen anerkannt!

**Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) - Landschaftselemente**

Stand: 25.02.2021

Typ	Erläuterungen	Faktor (1 m <sup>2</sup> = ...m <sup>2</sup> ÖVF)	CC-relevant
<b>Hecken oder Knicks</b> <u>max. Durchschnittsbreite 15 m, min. 10 m Länge</u>	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; (Waldsäume bzw. verbuschte Waldränder sind keine Hecken). Kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich.	2	ja
<b>Baumreihen</b> <u>min. fünf Bäume, min. 50 Metern Länge</u>	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2	ja
<b>Feldgehölze</b> <u>min 50 m<sup>2</sup>, max. 2.000 m<sup>2</sup></u>	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze)	1,5	ja
<b>Feuchtgebiete</b> <u>max. 2.000 m<sup>2</sup></u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind	1	ja
<b>Einzelbäume</b>	freistehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m <sup>2</sup> beantragbar	1,5	ja
<b>Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete</b> <u>max. 2.000 m<sup>2</sup></u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)	1	ja
<b>Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle</b> <u>min. 5 m Länge</u>	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind und nicht Bestandteil einer Terasse sind	1	ja
<b>Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen</b> <u>max. 2.000 m<sup>2</sup></u>	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1	ja
<b>Feldraine</b> <u>Gesamtbreite min. 2 m, max. 10 m</u>	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; keine landwirtschaftliche Erzeugung; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken und Baumreihen zu beachten.	1,5	ja
<b>Terrassen</b>	von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte linear-vertikale Strukturen zur Verringerung der Hangneigung. Unabhängig von der tatsächlichen Größe ist die Terrassenlänge in m <sup>2</sup> beantragbar (Länge in m x 1 m)	1	ja

*Bestimmte Landschaftselemente gehören zur beihilfefähigen Fläche und können als ökologische Vorrangfläche berücksichtigt werden. Zwingende Voraussetzung für eine Beantragung ist, dass sie Teil der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Parzelle sind, zu der die Landschaftselemente im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, und dass sie nur einen untergeordneten Teil des Schrages ausmachen.*

*Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Agrarzahungen-Verpflichtungsverordnung. Die Beseitigung solcher Landschaftselemente kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämien führen. Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.*